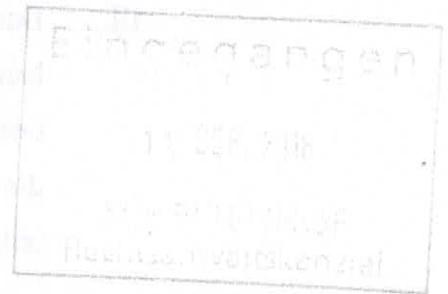
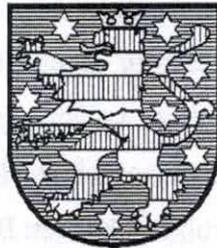


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des
2. der

Anschrift zu 1 und 2:

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Freitag als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **04. September 2018** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten

### Tatbestand:

#### I.

Der am 01.01.1960 geborene Kläger zu 1. und seine am 05.04.1970 jeweils in Daraa, Syrien, geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2., sind nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) syrische Staatsangehörige, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach ihren Angaben am 25.03.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 24.04.2017 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 23.06.2017 hat der Kläger zu 1. im Wesentlichen ausgeführt, er habe Syrien wegen des Krieges verlassen. Man habe nicht mehr in Sicherheit leben können. Zudem habe er in Syrien niemanden mehr. Die Klägerin zu 2. fügte ergänzend hinzu, dass sie auch wegen der gesundheitlichen Verfassung ihres Mannes ausgereist seien. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28.07.2017 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Begründung des den Klägern am 01.08.2017 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

#### II.

Am 07.08.2017 haben die Kläger Klage erheben und sinngemäß beantragen lassen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht.

Sie würden aus Daraa stammen, einem Ort von welchem die Proteste gegen das Assad-Regime ausgegangen seien. Daher habe das Regime starke Vorbehalte gegen die Einwohner dieser Stadt. Zudem sei gegen den Kläger zu 1. ermittelt worden. Als Apotheker habe er auf einer Liste gestanden, die an den Checkpoints ausgelegt hätte. Da Ärzte und Apotheker (auch) Verletzte der Opposition behandeln würden, unterstelle ihnen das Regime, dass sie die Mitglieder dieser Konfliktparteien unterstützen würden. Damit wäre zumindest der Kläger zu 1. einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr nach Syrien ausgesetzt. Zudem hätten die Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft über § 26 AsylG. Ihre Tochter, Shabn Hussein, habe mit Bescheid vom 20.06.2016 (Az.: 6738928-475) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen. Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Kläger sei ihre Tochter auch (noch) minderjährig gewesen. Zudem hätten die Kläger ihren Asylantrag unverzüglich nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt. Ihr Visum sei am 25.04.2017 abgelaufen. Vier bis fünf Tage nach ihrer Einreise habe ihr Sohn ihre Pässe zur Ausländerbehörde gebracht und um einen Beratungstermin gebeten. Die Kläger seien sich nicht sicher gewesen, ob und wie sie aufenthaltsrechtlich hätten verfahren sollen. Den Beratungstermin hätten sie erst für den 21.04.2017 erhalten. Nach eingehender Beratung einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde hätten die Kläger noch am selbigen Tag das Bundesamt angeschrieben und einen Asylantrag gestellt. Der Brief sei am 24.04.2016 zugegangen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 07.09.2017 beantragen lassen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ließ sie auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen. Die Voraussetzungen für eine Abhilfeentscheidung nach § 26 Abs. 3 AsylG würden nicht vorliegen. Die Tochter der Kläger sei volljährig. Damit liege auch das Tatbestandsmerkmal der Personensorge nicht (mehr) vor.

Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Mit Schreiben vom 23.08.2018 haben die Kläger sowie mit der "Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes" vom 27.06.2017 die Beklagte ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenak-

te (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Syrien (Stand 09.05.2018) auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 06.08.2018 hingewiesen wurden; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG i. V. m. § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG. Soweit die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes dem entgegensteht, ist sie rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und war insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben nach § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG einen von ihrer Tochter abgeleiteten Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Internationalen Flüchtlingsschutz als Familienangehörige. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 1, 2 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j) der Richtlinie 2011/95/EU auf Antrag die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn 1. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar ist, 2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j) der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Flüchtling verfolgt wird, 3. sie vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, 4. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und 5. sie die Personensorge für den Flüchtling innehaben.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach dem in der Bundesamtsakte befindlichen Personaldokument des Innenministeriums der Arabischen Republik Syrien, "Auszug aus dem Personenstandsregisters Syrischer Bürger" nebst Übersetzung (Bl. 135 ff. der Bundesamtsakte) ist Frau Shabnan Hussein, geboren am 26.04.1999, die Tochter der Kläger. Mit Bescheid vom 20.06.2016 wurde ihr die Flüchtlingseigenschaft seitens des Bundesamtes zuerkannt.

Die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchst. j) der Richtlinie 2011/95/EU, mithin die Eltern-Tochter-Beziehung, bestand bereits in Syrien.

Die Kläger haben ihren Asylantrag auch unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. Günther in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Kommentar, 2016, § 26 AsylG, Rdnr.12) nach ihrer Einreise gestellt. Dem Grundsatz des beschleunigten Asylverfahrens entsprechend, dürften dem Asylbewerber regelmäßig zwei Wochen ab der Einreise zur Verfügung stehen, um seinen Asylantrag zu stellen (vgl. BVerwG, U. v. 13.05.1997 - 9 C 35/96-, juris, zur unverzüglichen Antragstellung nach der Geburt). Diese Frist soll dann auch genügen, um es dem Asylbewerber zu ermöglichen, Kontakt zu dem Stammberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen (vgl. Günther in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Kommentar, 2016, § 26 AsylG, Rdnr. 12). Ein späterer Antrag ist regelmäßig nur dann rechtzeitig, wenn sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass der Antrag nicht früher gestellt werden konnte, denn von einem gewissenhaften Asylsuchenden, dessen Aufenthalt im Bundesgebiet vorläufig und nur zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet ist, ist zu erwarten, dass er sich nach der Einreise über dessen Rechtsstellung, ggf. durch Einholung von Rechtsrat Klarheit verschafft und den erforderlichen Antrag stellt (vgl. BVerwG, U. v. 13.05.1997, a. a. O.). Zwar haben die Kläger ihren Asylantrag (erst) am 24.04.2017 und damit nicht innerhalb von zwei Wochen gestellt. Ihr Antrag ist aber trotz dessen ohne schuldhaftes Zögern gestellt, denn sie haben unverzüglich Kontakt zu der Ausländerbehörde aufgenommen, um sich zu beraten lassen. Bei der Frage, ob ein Asylsuchender seinen Asylantrag "unverzüglich" i. S. v. § 26 Abs. 3 AsylVfG gestellt hat, ist auch darauf abzustellen, ob er das getan hat, was man billigerweise von ihm verlangen kann. So hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24.06.2003 (Az.: 10 UE 843/03.A -, juris) zu der Frage der Unverzüglichkeit ausgeführt:

"Unverzüglich" heißt in diesem Sinne nicht nur "möglichst schnell", sondern auch "sachgemäß". Sachgemäß ist es aber, dass ein rechtsunkundiger Asylsuchender mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufnimmt, um sich von ihm beraten zu lassen. Diese Kontaktaufnahme geschah im vorliegenden Falle innerhalb der Zweiwochenfrist, d. h. bereits nach sieben Tagen. Damit haben die Beigeladenen jedoch das getan, was sie nach der Intention des Gesetzes tun mussten. Wenn der von ihnen kontaktierte Rechtsanwalt einen Besprechungstermin erst etwa zwei Wochen später anbieten konnte, was bei der Belastung der Anwälte nicht ungewöhnlich ist, so fällt dies den Beigeladenen nicht zur Last."

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an und macht sie sich auch im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt zu Eigen. Nichts anderes kann nämlich dann gelten, wenn der Asylbewerber anstatt bei einem Rechtsanwalt, einen späteren Beratungstermin bei der Ausländerbehörde erhält. Unmittelbar nach diesem Termin haben die Kläger sodann ihren Asylantrag gegenüber dem Bundesamt gestellt (Bl. 5 der Bundesamtsakte).

Zudem war die stammberechtigte Tochter im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung der Kläger am 24.04.2017 auch noch unter 18 Jahre alt und damit minderjährig (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 AsylG i.V.m. § 2 BGB). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Minderjährigkeit im Rahmen des "Elternschutzes" nach § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG ist der Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern und nicht der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 08.02.2018 - A 2 K 7425/16 -, Rdnr. 20, VG Hamburg, U. v. 05.02.2014 - 8 A 1236/12 -, Rdnr. 17 ff., jeweils juris). Zwar kann dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG nicht entnommen werden, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich der Frage der Minderjährigkeit des Stammberechtigten abzustellen ist. Es entspricht jedoch einer unionsrechtlich geprägten teleologischen Auslegung und einer historischen Betrachtung, dass auch beim „Elternschutz“ des § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG der Zeitpunkt der Asylantragstellung maßgeblich ist. Hierzu hat bereits das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit seinem Urteil vom 08.02.2018 (Az.: A 2 K 7425/16) ausgeführt:

"Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 v. 20.12.2011 – sog. Qualifikationsrichtlinie) – im Folgenden: RL 2011/95/EU – tragen die Mitgliedstaaten Sorge dafür, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus tragen sie dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist (Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Tragende Erwägung und zentraler Zweck der RL 2011/95/EU ist mithin in zusammenfassender Würdigung die Wahrung des Familienverbandes. Diesem Ziel wird nur dann effektiv Rechnung getragen, wenn der Familienverband durchgängig aufrechterhalten wird. Diesen in Art. 23 RL 2011/95/EU zum Ausdruck kommenden unionsrechtlichen Vorgaben wird nur dann genügt, wenn für die relevante Frage der Minderjährigkeit nicht nur bei § 26 Abs. 2 AsylG, sondern auch beim „Elternschutz“ des § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf den früheren Zeitpunkt der Asylantragstellung und nicht denjenigen der mündlichen Verhandlung abgestellt wird.

Das Unionsrecht gibt einen einheitlichen Schutz des Familienverbandes vor, womit ein gespaltenes Schutzniveau abhängig davon, ob Eltern zu ihren Kindern ziehen oder umgekehrt, nicht zu vereinbaren wäre. Es wäre widersprüchlich, beim Familienflüchtlingsschutz für Eltern, die zu ihren Kindern ziehen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG), andere Maßstäbe anzulegen als im umgekehrten Fall, in dem Kinder den Flüchtlingsschutz von den stammberechtigten Eltern (§ 26 Abs. 2 AsylG) ableiten. Denn in beiden Fällen geht es um die Wahrung des im Fluchtstaat (neu) bestehenden Familienverbandes (Art. 23 Abs. 1 RL 2011/95/EU) und die Integration der nahen Angehörigen eines Stammberechtigten. Die beiden Schutztatbestände in § 26 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG basieren auf derselben unionsrechtlichen Grundlage und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Person des zuziehenden Familienmitglieds.

Es wäre gleichfalls mit Blick auf das einheitliche Schutzziel des Art. 23 RL 2011/95/EU nicht nachvollziehbar, minderjährige Stammberechtigte, zu denen ein Elternteil zuziehen will (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG), schlechter zu stellen als solche, zu denen ein Geschwisterkind zuziehen will (§ 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Während im ersten Fall die Eltern – stellte man auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ab – Flüchtlingsschutz nur erhielten, wenn das stammberechtigte Kind im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch minderjährig ist, reicht es nach der – soweit ersichtlich einhelligen – verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. hierzu etwa VG Hamburg, Ur. v. 13.11.2013, 8 A 214/12 -, juris; VG Sigmaringen, Ur. v. 21.04.2017 - A 3 K 3159/16 -, juris) im zweiten Fall aus, dass der Stammberechtigte bei Asylantragstellung des zuziehenden Geschwisterkindes (das bereits nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG ebenfalls minderjäh-

rig sein muss) noch minderjährig ist. Ein solches Ergebnis wäre insbesondere deshalb unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben zweifelhaft, weil der Zuzug von Geschwistern nicht von der Richtlinie 2011/95/EU gefordert wird, der Zuzug von Eltern dagegen schon (vgl. gemäß Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. j) RL 2011/95/EU).

Eine vollständige Umsetzung der RL 2011/95/EU verlangt daher, dass Familienflüchtlingsschutz gewährt werden muss, sobald bei Entstehung des Familienverbandes im Fluchtstaat und erfolgter Asylantragstellung die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

b) Den Gesetzesmaterialien kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 26 Abs. 3 AsylG zwar den schutzberechtigten Personenkreis erweitern, ihm allerdings – entgegen dem unionsrechtlichen Schutzzweck – ein verringertes Schutzniveau zusprechen wollte. Vielmehr ist auch unter Berücksichtigung der Historie davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz lediglich der unionsrechtlich gebotenen Erweiterung des geschützten Personenkreises Rechnung tragen und hinsichtlich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes in Absatz 2 und 3 des § 26 AsylG nicht differenzieren wollte.

Die Überlegung, dass sich die – behördliche und gerichtliche – Verfahrensdauer nicht nachteilig auf das Entstehen des Familienasyls auswirken soll, hat den Gesetzgeber im Fall des zu seinen stammberechtigten Eltern zuziehenden Minderjährigen (§ 26 Abs. 2 AsylG) dazu bewogen, auf den – frühen – Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen (so ausdrücklich die „Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses - 4. Ausschuss“, BT-Drs. 12/2718 v. 02.06.1992, S. 60). Es liegt auf der Hand, dass diese Erwägung im hier vorliegenden Fall der zu ihren Kindern nachziehenden Eltern (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG) gleichermaßen Geltung beansprucht. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung drängen sich weder auf noch können sie den Gesetzesmaterialien entnommen werden. In der Begründung des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird nicht erläutert, weshalb § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit nicht nennt. Dort wird lediglich mitgeteilt, dass § 26 Abs. 2 AsylVfG unverändert bleiben könne und in § 26 Abs. 3 Satz 1 der „Familienschutz erstmalig auf die Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter“ ausgedehnt werde (BR-Drs. 218/13, S. 30). Aus der Historie ergibt sich damit einzig, dass der schutzberechtigte Personenkreis ausgedehnt werden, nicht dagegen, dass die Erweiterung Änderungen hinsichtlich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes nach sich ziehen sollte. Sofern der Gesetzgeber einen unterschiedlichen Beurteilungszeitpunkt intendiert hätte, wäre angesichts seines erklärten Ziels, den Familienschutz auf die Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter auszudehnen, zu erwarten gewesen, dass er dies im Zuge der Rechtsänderung bekundet und in der Begründung des Entwurfs des Richtlinienumsetzungsgesetzes – ggf. die Gründe für die unterschiedliche rechtliche Betrachtung benennend – äußert. Da dies jedoch – im Übrigen auch nachträglich – unterblieben ist, muss davon ausgegangen werden, dass auch beim „Elternschutz“ des § 26 Abs. 3 AsylG der Zeitpunkt der Asylantragstellung maßgeblich sein sollte.“

Diese Ausführungen schließt sich die Kammer an und macht sie sich zu Eigen.

Des Weiteren ist es weder ersichtlich, dass die Anerkennung des Asylberechtigten zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AsylG), noch dass die Kläger im Zeitpunkt ihrer Antragsstellung die Personensorge über das Kind nicht (mehr) inne gehabt hätten (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylG).

Dem Bundesamt lagen die für die Zuerkennung der Familienflüchtlingseigenschaft erforderlichen Informationen aktenkundig vor. Das Gericht hat die Beklagte unter dem 27.04.2018 nochmals auf den Bescheid der Tochter der Kläger und dessen Begehren hingewiesen und binnen 2 Wochen um Mitteilung gebeten, ob sie den Klägern den Flüchtlingschutz gemäß § 26 AsylG gewährt. Eine fristgemäße Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Nachdem die Klage aus abgeleitetem Recht bereits Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung mehr, ob die Kläger einen eigenen, nicht abgeleiteten Anspruch gemäß § 3 AsylG haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

11. 10. 18  
uot.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag